



Amtsbblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsbblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 8. Dezember 2018

Nr. 49

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Kellermann, Steffen) S. 437 - Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Grams, Sebastian) S. 437 - Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Schmidt, Daniel) S. 438 - Antrag der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Aldegrewerwall 24, 59494 Soest auf Erteilung einer Genehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur wesentlichen Änderung der Boden- und Bauschuttdeponie Geseke, Kahrweg, Gemarkung Geseke, Flur 33, Flurstücke 514 und 517 zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage sowie zur Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes S. 438 - Anpassungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der kreisangehörigen Stadt Schmalleberg zur Wahrnehmung der Aufgabe der Stadt Schmalleberg als zuständige Stelle gem. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumbeförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens vom 30. 5. / 5. 6. 2012 S. 439 - Antrag des Lippeverbandes auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz Deichrückverlegung zwischen der Fährstraße und der Kläranlage Hamm-Mattenbecke sowie Rückbau der Uferbefestigung der Lippe und Abgrabung des Lippeufers zwischen dem Wehr Hamm und der Münsterstraße im Rahmen des Projektes „Erlebensraum Lippeaue“ (TA 1.1) S. 440 - Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung S. 441 - WEPA Hygieneprodukte GmbH, Arnsberg Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG

zur Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken der Gemarkung Müschede, Flur 8, Flurstücke 556 und 630 der Stadt Arnsberg S. 441 - Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe S. 442.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund (KiVA GmbH, Geschäftsführer: Herr Taylan Satana) S. 442 - Bekanntmachung der 21. Sitzung der Verbandsversammlung Ruhr S. 442 - Einladung zur Verbandsversammlung S. 444 - Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 445 - Antrag der WIESNER IMMOBILIEN GMBH & CO. KG, Albaumer Straße 2, 57399 Kirchhundem auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der derzeit von der HUGO NEUHAUS GMBH betriebenen Anlage am Standort ASKAY 7, 57439 Attendorn S. 445 - Antrag der Firma RHEINKALK GREVENBRÜCK GMBH, Siegener Straße 1, 57368 Lennestadt auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung des Steinbruchs „Grevenbrück“ S. 447 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 448 - Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 448 - Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 448 - Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede S. 448 - Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 448 - Aufgebot der Sparkasse Witten S. 448 - Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 449.

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 449

Hinweis

Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 52 ist am 20. 12. 2018.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

776. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Kellermann, Steffen)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28. 11. 2018
64.26.57-08.185-2018-3

Bekanntmachung

Mit Wirkung zum 1. 1. 2019 wird Herr Schornsteinfegermeister Steffen Kellermann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

für den Kehrbezirk Bochum 11 bestellt. Der Kehrbezirk Bochum 11 umfasst die Bochumer Stadtteile Dahlhausen, Linden und Höntrop.

Im Auftrag

Gabi Hegener

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 437

777. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Grams, Sebastian)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28. 11. 2018
64.26.57-08.186-2018-7

Bekanntmachung

Mit Wirkung zum 1. 1. 2019 wird Herr Schornsteinfegermeister Sebastian Grams für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

für den Kehrbezirk Bochum 15 bestellt. Der Kehrbezirk Bochum 15 umfasst Teile der Bochumer Innenstadt sowie Teile von Bochum-Ehrenfeld und Bochum-Weitmar.

Im Auftrag
Gabi Hegener

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 437

**778. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Schmidt, Daniel)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28. 11. 2018
64.26.57-08.188-2018-8

Bekanntmachung

Mit Wirkung zum 1. 1. 2019 wird Herr Schornsteinfegermeister Daniel Schmidt für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Herne 07 bestellt. Der Kehrbezirk Herne 07 umfasst jeweils Teile von Herne-Süd, Herne-Baukau und Herne-Holsterhausen.

Im Auftrag
Gabi Hegener

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 438

**779. Antrag der Entsorgungswirtschaft Soest
GmbH, Aldegrewerwall 24, 59494 Soest auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 35 Abs. 3
Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur
wesentlichen Änderung der Boden- und
Bauschuttdeponie Geseke, Kahrweg, Gemarkung
Geseke, Flur 33, Flurstücke 514 und 517
zur Errichtung und Betrieb einer
Photovoltaikanlage sowie zur Anpassung
des Landschaftspflegerischen Begleitplanes**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, den 22.11.2018
900-0242550/ADG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Aldegrewerwall 24, 59494 Soest, hat mit Datum vom 18.06.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur wesentlichen Änderung der Boden- und Bauschuttdeponie Geseke auf Ihrem Grundstück Kahrweg, Gemarkung Geseke, Flur 33, Flurstücke 514 und 517 zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage sowie zur Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem bereits rekultivierten Altbereich der Boden- und Bauschuttdeponie, bestehend aus Unterkonstruktion, Solarmodulen, Wechselrichter, Trafostation sowie der zugehörigen Leitungen auf einer Fläche von 0,8 ha mit einer Leistung von 750 kWp.
2. Weiterhin soll der landschaftspflegerische Begleitplan der gesamten Deponie dahingehend geändert werden, dass Ersatzhabitate für Kreuzkröten und die Feldlerche eingerichtet werden. Dafür wird auf

geplante Anpflanzungen verzichtet, um die für die Feldlerche notwendige Offenlandstruktur zu erhalten. Für die Kreuzkröten wird in einem Teilbereich der Deponie die Rekultivierungsschicht aus Abraum durch bindigen Boden ersetzt und es werden ca. 30 cm tiefe Mulden als Kreuzkrötenlaichgewässer angelegt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Nr.2 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung § 19 Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 12.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nummer 12.3, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach KrWG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 9 Abs. 4 UVPG, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das geplante Vorhaben ist nicht mit einer Kapazitätserhöhung der Deponie oder einer Änderung der zugelassenen Abfallschlüsselnummern verbunden. Es werden keine Schwellenwerte nach UVPG, BImSchG, WHG oder weiteren Rechtsbereichen überschritten.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem bereits rekultivierten Altbereich der Boden- und Bauschuttdeponie, bestehend aus Unterkonstruktion, Solarmodulen, Wechselrichter, Trafostation sowie der zugehörigen Leitungen auf einer Fläche von 0,8 ha mit einer Leistung von 750 kWp. Die Anlage bzw. Anlagenteile enthalten keine Schadstoffe und werden bei Betriebseinstellung zurückgebaut und ordnungsgemäß entsorgt. Die Rekultivierungsschicht wird wieder hergestellt.

Es findet auch kein zusätzlicher Flächenverbrauch statt, da bereits ein durch die Deponie vorbelasteter Standort gewählt wurde. Die Errichtung der Photovol-

taikanlage hat keinen erheblichen Auswirkungen auf die Funktion der Rekultivierungsschicht sowie die mineralische Dichtung der Oberfläche der Deponie. Ein Zutritt von Niederschlagswasser in den Deponiekörper durch das Vorhaben kann so gut wie ausgeschlossen werden.

Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräusch- oder Geruchssituation vor Ort.

Das Vorhaben führt weiterhin zu einer CO₂ – Einsparung und stellt somit eher eine Verbesserung für die Umwelt dar.

Zusätzlich soll der landschaftspflegerische Begleitplan für die gesamte Boden- und Bauschuttdeponie dahingehend geändert werden, dass Ersatzhabitate für Kreuzkröten und die Feldlerche entstehen. Dafür wird auf geplante Anpflanzungen verzichtet, um die für die Feldlerche notwendige Offenlandstruktur zu erhalten. Für die Kreuzkröten wird in einem Teilbereich der Deponie die Rekultivierungsschicht aus Abraum durch bindigen Boden ersetzt und es werden ca. 30 cm tiefe Mulden als Kreuzkrötenlaichgewässer angelegt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

Gez. Sadlau

(568)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 438

780. Anpassungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der kreisangehörigen Stadt Schmallingen zur Wahrnehmung der Aufgabe der Stadt Schmallingen als zuständige Stelle gem. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumbeförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens vom 30. 5./5. 6 . 2012

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 19. 11. 2018
31.04.07.01-002/2018-001

Öffentliche Bekanntmachung

-Anpassungsvereinbarung-

zur

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

dem Hochsauerlandkreis
vertreten durch den Landrat

und

der kreisangehörigen Stadt Schmallingen
vertreten durch den Bürgermeister

zur Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Schmallingen als zuständige Stelle gem. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens

(vom 30.05.2012/05.06.2012)

§ 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt Schmallingen erstattet dem Hochsauerlandkreis für die Durchführung der Aufgaben die Kosten für eine 0,3 Stelle entsprechend der Entgeltgruppe E9b TVöD nach den jeweils geltenden KGSt-Sätzen. In den KGSt-Sätzen sind die Gemeinkosten, Sach- und IT-Kosten enthalten. Weitere Erstattungen werden nicht vereinbart.

§ 2

Diese Vereinbarung tritt zum 1. des Monats, der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg folgt, in Kraft.

Für die Stadt Schmallingen
Schmallingen, den 15.10.2018

Bernhard Halbe
Bürgermeister

Für den Hochsauerlandkreis
Meschede, den 11.10.2018

Dr. Karl Schneider
Landrat

Genehmigung

Vorstehende Anpassungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der kreisangehörigen Stadt Schmallingen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Schmallingen als zuständige Stelle gem. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens vom 30.05./05.06.2012 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01. 10. 1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.04.07.01-002/2018-001

Arnsberg, den 19. November 2018

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

L.S.

Fischer

Bekanntmachung

Vorstehende Anpassungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.07.01-002/2018-001

Arnsberg, den 19. November 2018

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

L.S.

Fischer

(342)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S.439

**781. Antrag des Lippeverbandes auf Erteilung
einer Plangenehmigung gemäß
§ 68 Wasserhaushaltsgesetz**

**Deichrückverlegung zwischen der Fährstraße und
der Kläranlage Hamm-Mattenbecke sowie
Rückbau der Uferbefestigung der Lippe und
Abgrabung des Lippeufers zwischen dem Wehr
Hamm und der Münsterstraße im Rahmen des
Projektes „Erlebensraum Lippeaue“ (TA 1.1)**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 20. 11. 2018
Dezernat 54
54.50.40-002/2018-003

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Der Lippeverband beabsichtigt in Kooperation mit der Stadt Hamm im Rahmen des Projektes „Erlebensraum Lippeaue“ die Umgestaltung der Lippe und der angrenzenden Aue im Bereich eines 9,1 km langen Lippeabschnittes im Stadtgebiet Hamm. Die Planung umfasst nicht nur Maßnahmen am Gewässer und in der Aue sondern beinhaltet auch städtebauliche Maßnahmen.

Das Projekt wird in mehrere Abschnitte geteilt. Der hier beantragte Abschnitt TA 1.1 liegt zwischen der Fährstraße und der Kläranlage Hamm-Mattenbecke sowie zwischen dem Wehr Hamm und der Münsterstraße. Der Teilabschnitt beinhaltet sowohl Maßnahmen an der Lippe in Form von Rückbau der Uferbefestigung und Abgrabung des Lippeufers zwischen Wehr Hamm und der Münsterstraße als auch die Reaktivierung der Lippeaue durch die Rückverlegung des Deiches zwischen der Fährstraße und der Kläranlage Hamm-Mattenbecke.

Die Planung berücksichtigt insgesamt die im Umsetzungsfahrplan nach EG-WRRL für diesen Lippeabschnitt vorgesehenen Maßnahmen.

Die Planung umfasst in diesem Abschnitt im Einzelnen die Rückverlegung des Deiches in Form einer selbsttragenden Hochwasserschutzspundwand mit beidseitig angeschüttetem Bodenmaterial, was aus dem Rückbau des Altdeiches gewonnen wird. Des Weiteren wird die Uferbefestigung der Lippe unterhalb des Wehres Hamm ab der Einmündung des Fischweges bis 30 m vor der Münsterstraße am rechten Ufer vollständig entfernt und das Ufer mit unterschiedlichem Höhenniveau und einer Breite von bis zu 45 m abgeflacht. Das linke Ufer der Lippe bleibt unverändert.

Die Deichrückverlegung dient der Reaktivierung und Vernässung der Aue sowie der Entwicklung von autotypischen Biotopstrukturen wie Weichholzauen, Röhricht, Feucht- und Nasswiesen und Hartholzauen. Der östliche Bereich (zwischen Kläranlage Hamm-Mattenbecke und Fährstraße) soll weitestgehend für die naturnahe Entwicklung von Auenbiotopstrukturen genutzt und nur durch gezielte Besucherlenkung zugänglich gemacht werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach

§ 67 Abs. 2 WHG, der einer Planfeststellung/Plangenehmigung gemäß § 68 WHG bedarf.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.13 (Bau eines Deiches oder Dammes) sowie Nr. 13.18.1

Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Ausbaumaßnahmen soweit sie nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind. Hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Hierbei wurden die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Flächen und Böden, Wasser (Oberflächengewässer – Grundwasser), Landschaft, Klima und kulturelles Erbe untersucht.

Diese Untersuchung hat folgendes ergeben:

1. Schutzgut Mensch

Während der Baumaßnahme ist mit Lärm- und Staubemissionen sowie beim Einbringen der Spundwand mit Erschütterungen zu rechnen, die sich negativ auf das Wohlbefinden des Menschen auswirken können.

Da dies nur bauzeitlich bedingt ist und die Gesamtmaßnahme in mehreren Abschnitten ausgeführt wird, ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch vernachlässigbar gering.

Nach der Fertigstellung wird es für die Bevölkerung eine dauerhafte Verbesserung der Erholungsnutzung in der Lippeaue sowie Angebote für Naturerleben und Umweltbildung geben.

Eine erhebliche Belastung des Schutzgutes Mensch durch das beantragte Vorhaben ist somit nicht gegeben.

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Rahmen der Baumaßnahme wird es zu einer bauzeitlichen Beanspruchung von Biotopflächen kommen.

Durch die Rückverlegung des Deiches werden große Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden und vom Überflutungsgeschehen der Lippe abgekoppelt waren, der Auen- und Biotopentwicklung wieder zur Verfügung gestellt. Mit der Wiederanbindung der Aue an das Abflussgeschehen der Lippe wird sich die Standortvielfalt in der Lippeaue deutlich verbessern und die Möglichkeit für die Ansiedlung autotypischer Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

Um die bauzeitlichen Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen zu minimieren, werden bestimmte Flächen ausgespart und Rodungsarbeiten nur in den Wintermonaten durchgeführt.

Eine umfassende Bilanzierung der Eingriffe auf Biotop-typen sowie Flora und Fauna erfolgt im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) für das Gesamtprojekt.

Insgesamt betrachtet wirkt sich die Gesamtmaßnahme positiv auf die o. g. Schutzgüter aus, da durch die Entstehung autotypischer Biotopstrukturen und damit die Erhöhung der Standortvielfalt auch die Wiederan-

siedlung von auentypischen Tier- und Pflanzenarten ermöglicht wird.

3. Schutzgut Flächen und Böden

Im Rahmen der Verlegung der Hochwasserschutzanlage werden Flächen mit Auenböden in Anspruch genommen. Zusätzlich wird es eine Versiegelung durch Bauwerke und Wege in einer Größenordnung von 1 ha geben. Durch den Rückbau des Altdeiches werden Flächen der Aue wieder zur Verfügung gestellt. Durch die Deichrückverlegung werden darüber hinaus rund 22 ha für die Auentwicklung wieder verfügbar gemacht.

Die während der Bauphase beanspruchten Böden durch Materiallagerung oder durch Baustraßen werden vollständig wieder reaktiviert.

Insgesamt betrachtet wirkt sich die geplante Maßnahme positiv auf das Schutzgut Flächen und Böden aus, da die Schaffung von hochwertigen Standorten deutlich überwiegt.

4. Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer – Grundwasser)

Die geplanten Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht positiv zu bewerten, da sie zur Vernetzung der Lippe mit ihrer Aue beitragen und zur Wiederherstellung natürlicher Standortverhältnisse führen.

Durch den Rückbau der Uferbefestigung der Lippe unterhalb des Wehres Hamm wird die Möglichkeit für die Entstehung natürlicher Uferstrukturen geschaffen.

Durch die Rückverlegung des Deiches wird es zu einer wasserseitigen Anhebung des Grundwasserstandes kommen und damit die Vernässung der Flächen weiter begünstigen.

Eine Reaktivierung von Auenflächen, die lange Zeit durch den vorhandenen Deich vom Abflussgeschehen abgekoppelt waren, ist damit wieder möglich.

5. Schutzgut Landschaft

Durch die Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich des Lippeufers und der Vernässung der Lippeaue werden unterschiedliche Biotopstrukturen geschaffen, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

6. Schutzgut Klima

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten, da sich klimarelevante Parameter und Einflussfaktoren nicht ändern.

7. Schutzgut kulturelles Erbe

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten. Da aber Funde von Bodendenkmälern in diesem Bereich möglich sind, erfolgt eine enge Abstimmung mit dem LWL Archäologie während der Planung und der anschließenden Baumaßnahmen.

Gesamtergebnis der Bewertung

Die allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit hat ergeben, dass die Schutzgüter des UVPG durch die geplanten Maßnahmen nicht bzw. nur während der Bauphase vorübergehend beeinträchtigt werden. Die negativen Auswirkungen können durch Geeignete Maßnahmen vermindert werden.

Insgesamt betrachtet wirken sich die Maßnahmen positiv aus, da die Lippeaue durch die Deichrückverlegung dauerhaft vergrößert und die Entstehung von vielfältigen Biotopstrukturen ermöglicht wird.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Deshalb kann anstelle einer Planfeststellung eine Plan genehmigung erteilt werden.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden>.

Im Auftrag

gez. Dieter Bollmann

(808)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 440

782. Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 11. 2018
31.04.07.01-003/2018-002

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Olpe, dem Märkischen Kreis, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Kreis Soest zur Einrichtung einer Koordinierenden Stelle beim Hochsauerlandkreis zur Pflege eines Freizeitkatasters in der Region Südwestfalen (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 15/2010 vom 17.04.2010, S. 98, lfd. Nr. 168) wurde zum 28.05.2018 gekündigt und wird mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben.

Im Auftrag

gez. Fischer (LS)

(69)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 441

783. WEPA Hygieneprodukte GmbH, Arnsberg Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken der Gemarkung Müschede, Flur 8, Flurstücke 556 und 630 der Stadt Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 11. 2018
900-0058648/W-0001

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die WEPA Hygieneprodukte GmbH beantragt zur Versorgung des Papierherstellungsprozesses mit Wasser die Grundwasserentnahme über 3 Brunnen. Zu Betriebszwecken wird Frischwasser für die Papierproduktion als Verdünnungs- und Transportmittel genutzt und zur Dampferzeugung in erdgasbefeuelten Dampfkesseln eingesetzt. Die bestehenden drei Grundwasserbrunnen befinden sich auf dem Werksgelände in Arnsberg-Müschede. Die beantragte Gesamtentnahmemenge umfasst maximal 750.000 m³/a. Mit dem Antrag wird eine Fortführung der bestehenden Grundwassernutzung mit unveränderter maximaler Entnahmemenge pro Jahr beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit

einem jährlichen Volumen an Wasser 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursachen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Simon

(245) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 441

784. Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 11. 2018
24.02.01-001

Bekanntmachung

Der Ausbildungsstätte für Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz der städt. Krankenhaus Maria-Hilf gGmbH, am Schönschede 1, 59929 Brilon wurde mit Wirkung vom 31. Oktober 2018 die staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte für Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz gem. § 4 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten (GesKrPflAssAPrV) von 6. Oktober 2008 erteilt.

Im Auftrag:

Tenner

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 442

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

785. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund

(KIVA GmbH, Geschäftsführer: Herr Taylan Satana)

Industrie- und Handelskammer Dortmund, 21. 11. 2018
zu Dortmund

Die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 21. 11. 2018, Aktenzeichen V LM; Widerruf der nach § 34d Abs. 1 GewO erteilten Erlaubnis vom 15. Dezember 2016; Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister) an die KIVA GmbH, letzte bekannte Anschrift: Wandweg 3, 44149 Dortmund, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Märkische Str. 109, 44141 Dortmund, in Raum K6, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag:

Mührenberg

Die Geschäftsführung

(105) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 442

786. Bekanntmachung der 21. Sitzung der Verbandsversammlung Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 27.11.2018
Die Regionaldirektion

Die 21. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 14. Dezember 2018 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Niederschrift der Sitzung vom 05.10.2018
- 1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
- Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturausschuss
- 1.1 Regionaler Vorschlag zum Jahresbauprogramm 2019 „Investitionen in Radschnellwege in der Baulast des Landes“ (Titel 777 61)
- 1.2 Programm Radwegbau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 14):
Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2019
- 1.3 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten (Titel 777 12):
Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2019
- 1.4 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik – Kulturregionen Hellweg, Niederrhein und Ruhrgebiet hier: Beratung und Beschlussfassung 2019

- 1.5 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten;
Förderprogramm 2019 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr/Planungsausschuss
- 1.6 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Gebiet der Stadt Dortmund zur Aufhebung der Nutzungsbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ – Erarbeitungsbeschluss –
- 1.7 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel zur Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen – Erarbeitungsbeschluss –
- 1.8 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Waltrop
Erarbeitungsbeschluss - Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und Regionaler Grünzug in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für zweckgebundene Nutzungen sowie Ergänzung einer textlichen Festlegung zum GIB für zweckgebundene Nutzungen
- 1.9 Gesetzentwurf zur Änderung des LPIG NRW
Hier: Stellungnahme
- 1.10 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, Änderung der textlichen Festlegung Ziel 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark)
- Erarbeitungsbeschluss -
- 1.11 Änderungsverfahren des RFNP - Herstellung des Einvernehmens nach § 39 Abs. 3 Nr. 2 LPIG NRW
- 1.12 Begleitantrag zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr
Drucksache Nr.: 13/1157
Hier: Stellungnahme der Verwaltung
- 1.13 Anfragen und Mitteilungen
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
- 2.1 Haushalt 2019
- 2.1.1 Benennungsherstellung mit den Mitgliedskörperschaften gemäß § 55 KrO NRW zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2019
- 2.1.2 Verabschiedung des Haushaltes 2019
- 2.2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016, Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung der Regionaldirektion für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016
- 2.3 Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2016
- 2.4 Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Regionalverbandes Ruhr vom 14.12.2018
- 2.5 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaft
- 2.5.1 - Freizeitzentrum Xanten GmbH – Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung einer Betriebs-halle und eines Bürogebäudes
- 2.5.2 Kündigung der Beteiligung am Revierpark Wischlingen GmbH und Entwicklung eines Ausstiegsszenarios
- 2.6 Belegungsplanung der Essener Dienstgebäude
Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.7 Luftbildkooperation im Geonetzwerk.metropole-Ruhr
Hier: Sachstandsbericht
- 2.8 Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet
Hier: weiteres Vorgehen
- 2.9 Wohnungsmarkt Ruhr - Vierter Regionaler Wohnungsmarktbericht
Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.10 Auf dem Weg zu einem "Freizeit-/Tourismuskonzept Metropole Ruhr" – Entwurf
Hier: Zwischenbericht und weiteres Vorgehen
- 2.11 Angelegenheiten der TouristikEisenbahnRuhr-gebiet GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2017
- 2.12 Kampagnenjahr 2020 - das Jahr der Stadt der Städte
- 2.12.1 Kampagnenjahr 2020 – das Jahr der Stadt der Städte
Hier: Änderung des Beschlussvorschlages
- 2.13 Angelegenheiten der ecce GmbH
- Mittelbereitstellung für das Jahr 2019
- 2.14 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH
- WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH - Fortführung der Gesellschaft und Änderung des Gesellschaftsvertrags
Vorlagen aus dem Umweltausschuss
- 2.15 Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027; Beschlussfassung
- 2.16 Aktuelle Projekte und Projektvorhaben der klimametropole RUHR 2022 der Haushaltsjahre 2018/2019/2020
Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün
- 2.17 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2019
Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 2.18 Ersatzwahl eines beratenden Mitgliedes der Verbandsversammlung (Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/ Gleichstellungsstellen NRW)
- 2.19 Anfragen und Mitteilungen
gez. Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(627) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S.442

787. Einladung zur Verbandsversammlung

Zweckverband Ruhr-Lippe

Unna, 26. 11. 2018

Tagesordnung der 101. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 27. 11. 2018 in Soest

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkte	Vorlagen-Nr.
1. Genehmigung der Niederschrift der 100. Verbandsversammlung am 25.09.2018	
2. Förderung der Fahrgastinformation 2019	14/18
3. ZRL Haushalt 2019	15/18
4. Infos zu Themen des NWL	16/18
a. Betriebssituation Keolis Deutschland	NWL 478/2018
b. Runder Tisch Fachkräftemangel SPNV	NWL 467/2018
c. Sachstand Betriebsaufnahme Hellweg-Netz 2	mündl. Bericht
d. Sachstand Betriebsaufnahme RE 11 (RRX)	mündl. Bericht
e. Sachstand Pesa-Fahrzeuge Sauerland-Netz	mündl. Bericht
f. Sachstand ICE-Sprinter und Deutschland-Takt, Konsequenzen für den Regionalverkehr in Westfalen-Lippe	mündl. Bericht
g. Sachstand Planungen für einen lokal emissionsfreien Betrieb	mündl. Bericht
h. Mobilfunkdaten als Planungsinstrument für SPNV- und ÖPNV Aufgabenträger	NWL 471/2018
i. Umsetzung digitales Ratsinformationssystem	NWL 477/2018
j. Mitteilungen und Anfragen	
• AzubiTicket	mündl. Bericht
• BVWP, Ausbau Lünen-Münster	mündl. Bericht
• NVP NWL	mündl. Bericht
5. Mitteilung und Anfragen	
a. Sachstand weiteres Vorgehen bzgl. Schnellbusachsen	mündl. Bericht
b. Bericht aus der ZRL Tarifkommission	mündl. Bericht
c. Sonstiges	
6. Umbenennung der ZRL-Tarifkommission in Ausschuss für Innovation, Mobilität und tarifliche Entwicklung	17/18
7. Infos zu Themen des NWL	18/18
a. Neustrukturierung des NWL und Finanzierung der künftigen Aufgaben des NWL und der MZV	NWL 463/2018
b. Vergabeverfahren Cibo NRW	NWL 464/2018
c. Trassenkostenforderung TPS 2018	NWL 479/2018
8. Mitteilungen und Anfragen	

Im Auftrag:

Katja Nowak-Müller

(504)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 444

**788. Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Südwestfalen-IT**

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT findet statt am

**Mittwoch, 12.12.2018, 16:00 Uhr
im Alten Casino des Sauerlandparks,
Platanenallee 14, 58675 Hemer**

Tagesordnung:

1. Ein Jahr Südwestfalen-IT - ein Rückblick
2. Kennzahlen Januar bis September 2018
3. Aktuelle E-Government-Projekte
4. Wirtschaftsplan 2019
5. Bestellung eines stv. Mitglieds für den SIT-Verwaltungsrat
6. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hemer, 26.11.2018

gez. Bernhard Baumann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(105)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 445

789. Antrag der WIESNER IMMOBILIEN GMBH & CO. KG, Albaumer Straße 2, 57399 Kirchhundem auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der derzeit von der HUGO NEUHAUS GMBH betriebenen Anlage am Standort ASKAY 7, 57439 Attendorn

Kreis Olpe – Der Landrat Olpe, den 29.11.2018
Untere Umweltschutzbehörde
663 0182 290

Die **WIESNER IMMOBILIEN GMBH & CO. KG, Albaumer Straße 2, 57399 Kirchhundem** beantragt die Änderungsgenehmigung der von der Hugo Neuhaus GmbH betriebenen Anlage zur zeitweiligen Zwischenlagerung von Eisen – und Nichteisenschrotten und zur sonstigen Behandlung sowie zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück am Askay 7 in 57439 Attendorn, Gemarkung Attendorn, Flur 26, Flurstück 166.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Halle sowie von Lagerboxen,
- Ergänzung von AVV – Schlüsseln / Anpassung des AVV – Kataloges,
- Erhöhung der maximalen Lagertonnage,
- Behandlung von Altfahrzeugen,
- Behandlung von Elektrofahrzeugen,
- Umschlag von Lithium-Ionen-Batterien,
- Errichtung und Betrieb verschiedener Behandlungs- und Zerlegemaschinen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige

Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, bei einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr.

Anlagen: die unter die Nummer 8.12.3.1 der 4. BImSchV fallen, sind in Spalte c mit einem „G“ gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen ist.

Die Zulassung vorzeitigen Beginns hinsichtlich der Errichtung der geplanten baulichen Maßnahmen wurde beantragt, die Anlage soll nach Erhalt der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben insgesamt bedarf einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist der Landrat des Kreises Olpe gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, wurden von mir beteiligt und um die Abgabe einer ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Stellungnahme gebeten.

Den Antragsunterlagen liegen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bei:

- Erläuterungen des Antrags,
- Schallimmissionsprognose,
- Erläuterung/ Wasserhaushalt und Gewässerschutz (Kapitel 20 der Antragsunterlagen),
- Sicherheitsdatenblätter (Kapitel 25 der Antragsunterlagen),
- UVP-Vorprüfung,
- Brandschutzkonzept

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 17.12.2018 bis einschließlich 14.01.2019

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen durch jedermann eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Olpe als Untere Umweltschutzbehörde, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, Zimmer 2.083
 - montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr
 - und montags bis donnerstags 14:00 - 17:00 Uhr
- Bürgermeister der Hansestadt Attendorn, Amt für Planung und Bauordnung, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, Zimmer 221
 - Montag bis Donnerstag: 7:30 – 12:30 Uhr
 - Montag: 14:00 – 16:30 Uhr,
 - Mittwoch: 14:00 – 17:30 Uhr
 - freitags: 7:30 – 12:00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen außerhalb der allgemeinen Bürozeiten sind nach telefonischer Absprache möglich:

1. Landrat des Kreises Olpe als Untere Umweltschutzbehörde, Telefon 02761/81-304 bzw. 02761/81-601

2. Hansestadt Attendorf, Telefon 02722 **64-318**
bzw. 02722 **64-322**

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **17.12.2018 bis einschließlich 28.01.2019** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, durch jedermann erhoben werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwendenden tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwendenden werden Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens bzw. zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet:

am 12.02.2019 um 10:00 Uhr

**im Sitzungszimmer 1 des Kreishauses Olpe,
Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**

statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem geplanten Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich auf der Internetseite des Kreises Olpe, im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht. Sollten keine fristgerechten Einwendungen erhoben werden, entfällt der Erörterungstermin. Dies wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereit zu halten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und

Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 (A) der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1500t oder mehr).

Für die wesentliche Änderung von Anlagen, die im UVPG genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet sind, ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte: Die Errichtung und der Betrieb einer größeren Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen in einer Halle dient der Verbesserung der Emissionssituation durch Reduzierung der Geräuschemissionen. Mit Staub-, Erschütterungs- und Geruchsimmissionswertüberschreitungen ist nicht zu rechnen. Eine Verunreinigung von Boden und Gewässer ist nicht zu besorgen, die Betriebsfläche ist bereits vollständig befestigt, während der Bauphase werden temporäre Maßnahmen zur Wahrung der Anforderungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingesetzt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Änderungsvorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6, 8 und 8a BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) maßgebend.

Diese Bekanntmachung sowie der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können gem. § 27a VwVfG NRW auch im Internet unter <http://www.kreis-olpe.de/Politik-Verwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

In Vertretung

Melcher

Kreisdirektor

(906)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 445

790. Antrag der Firma RHEINKALK GREVENBRÜCK GMBH, Siegener Straße 1, 57368 Lennestadt auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung des Steinbruchs „Grevenbrück“

Kreis Olpe – Der Landrat Olpe, den 29.11.2018
Untere Umweltschutzbehörde
663 0222 998

Die Firma RHEINKALK GREVENBRÜCK GMBH, Siegener Straße 1, 57368 Lennestadt beantragt die Genehmigung für die Änderung des Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf den Grundstücken in 57368 Lennestadt, Gemarkung Elspe, Flur 2, Flurstücke 216, 218, 219, 222, 226, 227, 234, 235, 343, 349, 341, 342, 343, 344, 348, 349, 352, 353, 354, 358, 360, 362, 363, 364, 365, 382, 470, 471, 507, 641, 668, 682, 719.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- flächige Erweiterung der Abgrabungsfläche in Richtung Nordost um rd. 20 ha mit unterschiedlichen Abbautiefen
- Anlage einer nördlich der Erweiterung gelegenen Außenhalde
- Innenverfüllung des erschöpften Alt-Steinbruchs
- Anpassung der Wiederherrichtung

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Steinbrüchen mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr.

Das Vorhaben insgesamt bedarf einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist der Landrat des Kreises Olpe gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 17.12.2018 bis einschließlich 17.01.2019

an dem nachstehend genannten Ort aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen durch jedermann eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Olpe als Untere Immissionsschutzbehörde, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, Zimmer 3.079
montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr
und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen außerhalb der allgemeinen Bürozeiten sind nach telefonischer Absprache möglich:

- Landrat des Kreises Olpe als Untere Immissionsschutzbehörde, Telefon 02761/81-601 bzw. 02761/81-281

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **17.12.2018 bis einschließlich 31.01.2019** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle, bei der

der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, durch jedermann erhoben werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwendenden tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwendenden werden Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens bzw. zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 21.02.2019 um 10:00 Uhr
im Sitzungszimmer 2 des Kreishauses Olpe,
Westfälische Str. 75, 57462 Olpe

statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem geplanten Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Sollten keine fristgerechten Einwendungen erhoben werden, entfällt der Erörterungstermin. Dies wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereit zu halten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragsstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustimmung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Steinbrucherweiterung mit einer Abbaufäche von 10 ha bis weniger als 25 ha gehört zu den unter Nummer 2.1.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben. Kumulativ mit dem bereits am Standort betriebenen Steinbruch werden erstmals die Prüfwerte für Größe und Leistung der Nummer 2.1.1 Spalte 1 (X) der Anlage 1 des UVPG erreicht bzw. überschritten, weshalb gem. § 3c in Verbindung mit § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 UVPG für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist.

Diese Bekanntmachung sowie der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können gem. § 27a VwVfG NRW auch im Internet unter <http://www.kreis-olpe.de/Politik-Verwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

In Vertretung

Melcher

Kreisdirektor

(544) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 447

**791. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 110 352, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 27. 11. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 448

**792. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 014 620, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 27. 11. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 448

**793. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 086 093, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 27. 11. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 448

794. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 227 196 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 22. 2. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 22. 11. 2018

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 448

**795. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 276 461 ist am 27. 8. 2018 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, den 27. 11. 2018

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 448

**796. Kraftloserklärung
der Sparkasse Meschede**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 20. 8. 2018 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 309 111 425, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 20. 11. 2018

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede

und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 448

**797. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302 754 387 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 23. 11. 2018

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 448

798. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 404 022 188, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 23. 11. 2018

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 448

799. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 008 550, Aufgebotsfrist vom 22. 11. 2018 - 22. 2. 2019.

Bad Berleburg, 22. 11. 2018

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 449

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Arbeitsgemeinschaft Gerontologie in Film, Literatur und Medien e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund VR 6975, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden.

Frau Gertrud Löhken-Mehring, Altenderner Straße 168 b, 44329 Dortmund; Frau Silvana Springer, Iserlohner Straße 2, 44894 Bochum. (40)

Auflösung eines Vereins

„Der Pferdesportverein Freudenberg e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen VR 2849 ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den unten genannten Liquidatoren anzumelden:

Julia Gattwinkel, Eichener Str. 67. 57258 Freudenberg, Petra Jung, Knappenstr. 150, 57581 Katzwinkel, Marion Martin, Triftstr. 35, 57258 Freudenberg, Franziska Reinsch, Niedersolbach 2, 51598 Friesenhagen. (35)

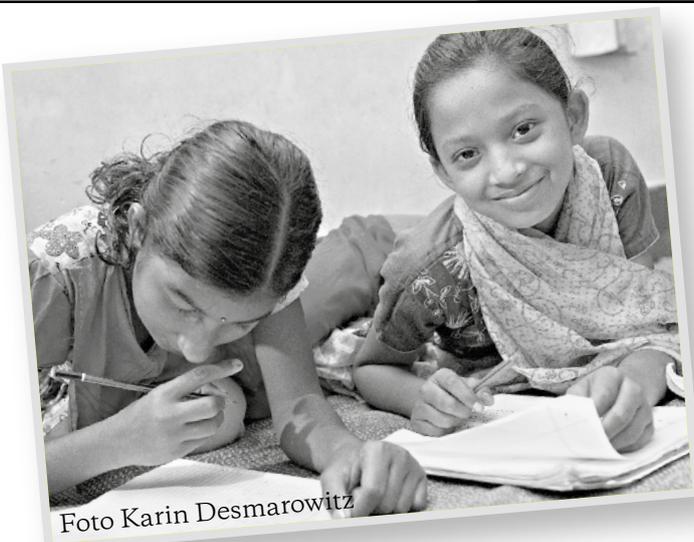


Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING